

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

79 (20.8.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 79.

Karlsruhe 20. August.

## XLI. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe den 16. August.

Präsident: Der Vicepräsident Merk.

(Beschluß.)

v. Kottek: Ich war bei der ersten Discussion über dieses Gesetz nicht anwesend, denn sonst würde ich mit dem Abg. Welcker meine Stimme gegen dasselbe erhoben haben, da schon die Beschränkungen im Allgemeinen und dann besonders der Gedanke an den Ursprung dieses Gesetzes und zugleich an die Interessen der Selbstständigkeit diesseits des Landes mich nicht anders hätten stimmen lassen. Inzwischen werde ich nicht darauf zurückkommen, sondern mir nur zur Pflicht machen, mich auf denjenigen Standpunkt zu stellen, der nun durch die bei der letzten Discussion ausgesprochene Annahme des Gesetzes gegeben ist, und nur darüber sprechen, ob die Annahme nun auch noch statt finden soll, obgleich von der ersten Kammer einige Abänderungen in der Fassung gemacht wurden, die man als bloße Redaktionsveränderungen ansieht. Ich halte aber besonders die Abänderung im ersten Artikel durchaus nicht für unwesentlich und für eine bloße Redaktionsveränderung, und zwar aus denselben Gründen, die bereits der Abgeordnete Welcker schon vorgetragen. Wie ihn die zweite Kammer annahm, hat man bereits das Höchste gethan, und noch etwas mehr zu thun, wäre ganz gegen meine Grundsätze. Es scheint mir ohnehin der erste Satz, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden ist, höchst bedenklich, und noch größere Beschränkungen der Freiheit hinzuzufügen, würde wahrlich gegen die Grundprincipien streiten, denn, daß die höchste Staatsregierung einen Verein auflösen könne, der die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdet, ist mir sehr bedenklich, weil die Worte: „Sicherheit des Staats oder allgemeines Wohl“

in neuerer Zeit gleich bedeutend genommen wird, mit allgemeiner Unsicherheit und allgemeinem Nachtheil. Noch bedenklicher würde aber dieser Satz werden, wenn der Ausdruck, die Staatsregierung könne den Verein aufheben, auch angewendet werden müßte, von allen untergeordneten Agenten der Regierung bis auf den Amtmann oder den Polizeimeister. Leider ist zwar diesen Männern die Censur anvertraut, als auch eine heillose Beschränkung der Freiheit, leider hängt es von dem Urtheil eines Individuums ab, uns die kostbarste Gedankenmittheilung, die Appellation an die öffentliche Meinung zu entziehen. Wenn ihnen nun aber auch noch das Recht zustehen sollte, nach ihrem Urtheil oder nach erhaltener schriftlicher oder mündlicher Weisung, einen Verein, der dem Staatswohl nicht gefährlich, sondern bloß aus irgend einem Grunde mißfällig wäre, aufzulösen, so würde dem Staat eine weitere demüthigendere Beschränkung der Freiheit auferlegt werden. Solche untergeordnete Mittelstellen sind ohnehin der Kammer nicht verantwortlich und wenn bei dem Verbot oder Auflösung eines Vereins auch wirklich ein Mißbrauch geschehen wäre und nachgewiesen würde, so daß man vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung dagegen nichts einwenden könnte, so würde doch die höhere oder höchste Stelle, von der der Impuls unsichtbar ausging, später das Benehmen der unteren Stelle doch nicht desavouiren, und die Verletzung der bürgerlichen Freiheit würde spurlos vorübergehen, weil diejenigen, die die Verletzung begangen hätten, nicht verantwortlich sind. Ich wünsche daher, daß eine so bedenkliche Maaßregel der Staatsgewalt wirklich nur unmittelbar von der höchsten Regierung ausgehe, daß sie das Recht habe, nicht bloß provisorisch sondern definitiv einen Verein aufzulösen, dabei aber verpflichtet sey, dem nächstfolgenden Landtage die Gründe anzugeben, warum sie diesen Verein der Sicherheit des Staats für nachtheilig hielt. Was

die Bekanntmachung betrifft, so ist das eigentliche Mittel hiezu, das Regierungsblatt, und wenn etwas Anderes an dessen Stelle kommt, so wird ein anderer Name statt finden. Ich glaube nicht, daß der Abg. Sander Recht hat, daß unter öffentlicher Bekanntmachung das Regierungsblatt zu verstehen sey, diese Auslegung ist mir zu künstlich und ich würde den Wortlaut so interpretiren, daß, wenn ein Verein bloß durch öffentliche Anschläge in den betreffenden Orten oder durch das Anzeigebblatt verboten worden wäre, alsdann der Fall des Gesetzes eintrete, und die Theilnehmer an den Vereinen gestraft würden. Ich stimme also für die Abänderung der Fassung der ersten Kammer.

Verbel erklärt sich für die Annahme der Fassung der ersten Kammer, indem er zeigt, daß es ja auch Vereine gebe, die nur in einer bestimmten Gemeinde vorkämen, wo die Bekanntmachung des Verbots durch das Regierungsblatt unpassend seyn würde. In vielen Orten, schließt der Redner, entstehen Vereine zur Errichtung von Harmoniegesellschaften, die ebenfalls der Staatsregierung vorgelegt werden müßten, wenn sie solche verlangt. Wenn nun die erste Kammer sagt, es soll öffentlich bekannt gemacht werden, so hat sie, meiner Ansicht nach, die Fassung der zweiten Kammer verbessert. Die öffentliche Bekanntmachung ist das Genus, und das Einrücken in das Regierungsblatt die Spezies, und ich wünsche nicht, daß das Staatsministerium diejenige Behörde ist, die das Recht hat, alle Vereine aufzulösen.

Wolff: Die Besorgniß, welche die Abg. v. Rotteck und Welcker haben, daß auch untergeordnete Behörden einen Verein verbieten können, ist grundlos, denn das Gesetz, wie es auch von der ersten Kammer genehmigt wurde, erfordert ausdrücklich, daß die Theilnahme an solchen Vereinen von der Staatsregierung durch öffentlich bekannt gemachtes Verbot untersagt worden seyn müsse. Also nicht jede untergeordnete Behörde, nicht jeder Polizeimeister, wie der Abg. v. Rotteck sagt, kann einen solchen Verein verbieten, sondern nur die Staatsregierung. Ob übrigens ein solches Verbot als ein Gesetz oder nur als Vollziehungsmaaßregel zu betrachten sey, will ich vor der Hand dahin gestellt seyn lassen, weil es nicht darauf ankommt. Auf jeden Fall wird der Ausdruck auf öffentlich bekannt gemachtes Verbot genügend seyn. Ob hierunter gerade ein solches Verbot zu verstehen sey, welches durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, möchte ich bezweifeln, denn ein solches Verbot könnte zuweilen zu spät kommen. Es ist oft leicht möglich, daß die Erscheinung des Regierungsblatts nicht abgewartet werden kann, sondern zuweilen nothwendig

wird, das Verbot auf der Stelle den Betheiligten zu eröffnen, und es wird demnach ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot auch da anzunehmen seyn, wo eine öffentliche Behörde z. B. der Richter die Mitglieder eines bekannten Vereins vor sich ladet, und ihnen dieses Verbot bekannt macht. Auch in diesem Fall werden die Mitglieder bestraft werden können, wenn sie den Verein fortsetzen wollten, und derjenige, der nicht auf diese specielle Weise durch eine öffentliche Behörde von dem Verbot in Kenntniß gesetzt worden ist, könnte mit rechtlchem Erfolg den Einwand dagegen erheben, daß es nicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden sey. Dieß wird Sie überzeugen, daß alle erhobenen Bedenklichkeiten von keiner Erheblichkeit sind, und also die Fassung der ersten Kammer angenommen werden kann.

Staatsrath Winter: Die erste Kammer hat wohl nicht daran gedacht, daß irgend eine untere Stelle, wer es auch sey, ein solches Verbot erlassen könne, schon darum nicht, weil die Entscheidung und die Beurtheilung des Falles den Gerichten unterworfen ist, und keine untere Stelle eine Verfügung erlassen kann, woran die Gerichte gebunden sind. Es muß also jedesmal dieses Verbot nothwendig von der höchsten Staatsstelle ausgehen, wenn es bei den Gerichten wirksam seyn soll. Bei den früheren Verhandlungen war von etwas ganz anderm die Rede, was ganz füglich die untere Behörde hätte vollziehen können, denn dort war gesagt, jeder Verein, von dem nicht die Anzeige gemacht wird u. u. Wo es bloß auf das Factum ankommt, ob er zur Anzeige der Ortspolizeistelle gekommen ist, konnte allerdings die Behörde einschreiten und sagen, ich anerkenne den Verein nicht, bis er mir angezeigt ist. So aber muß das Verbot von dem Staatsministerium ausgehen.

Ferner hat die erste Kammer durchaus nicht die Absicht gehabt, die Regierung dadurch auf irgend eine Weise zu begünstigen, sondern sie hat es bloß im Interesse derjenigen, die einen Verein eingehen, vorgezogen, der Regierung auch einen andern Weg zu lassen, als den durch das Regierungsblatt, weil möglicher Weise ein solcher Verein, auch selbst in der unschuldigsten Absicht geschlossen, aber nachher erst ausgeartet seyn könnte, und weil die Mitglieder, die dabei sind, es sehr unangenehm finden würden, wenn im ganzen Land bekannt würde, sie seyen Mitglieder von einem Verein gewesen, der von der Regierung verboten worden sey. Das war der Grund, warum die erste Kammer in die Wahl der Regierung legte, es nöthigen Falls durch die Kreis- anzeigebblätter, oder durch die Localblätter anzuzeigen. In

jedem Fall hat die Regierung zu sorgen, daß die Gerichte dieses anerkennen, und es muß also daher so bekannt gemacht werden, daß die Gerichte auf die gehörige Weise davon in Kenntniß gesetzt sind.

Mohr erklärt, daß er der Ansicht Sanders beistimme, und bemerkt noch: Ich glaube sogar, daß die Gründe des Abg. Welcker mit seinem Antrag im Widerspruch stehen, denn wenn wir den Ausdruck der ersten Kammer auch nur dahin annehmen, daß dadurch die bloße Bekanntmachung in den Provinzialblättern gemeint seyn könne, so müssen wir doch einiger Maaßen zugeben, daß Vereine in verschiedenen Gegenden bestehen können, die eine gefährliche Richtung gegen die Ruhe und Sicherheit des Staats annehmen, während solche in andern Provinzen nicht diese Richtung angenommen haben. Wenn nun die Regierung für gut findet, vermöge dieser Wahrnehmung, durch ein Provinzialblatt das Verbot nur für jene Provinz anzukündigen, so hat sie damit ausgesprochen, daß sie vermöge ihrer Wahrnehmung dieser Richtung nur die Bewohner jenes Bezirks und nicht die des ganzen Landes gemeint haben wolle. Sie hat ausgesprochen, daß sie die Auflösung nicht allgemein für alle Staatsbürger, sondern nur auf diejenigen annehmen wolle, die für den Staat gefährlich erscheinen. Es wird also auf diese Weise seinem Zweck näher gekommen, weil ein Verbot im Regierungsblatte eigentlich doch auf alle Landesbewohner bezogen werden müßte, für welchen Fall dann auch die Regierung dieses Blatt benützen wird. Die Vergleichung Englands mit Baden sollte man hier übrigens unterlassen, denn Vergleichen vom Großen auf das Kleine sind schon an und für sich unangemessen, und werden es hier noch mehr, da wir nicht behaupten können, daß die Verfassung in England auch unsere Verfassung sey, und dieselben Grundsätze, die für die dortige Verfassung sprechen, auch bei uns gelten.

Staatsrath Winter: Man sollte Vergleichen um so mehr unterlassen, als das Parlament in England eine ganz andere Stelle ist, als die Ständeversammlung in Baden. Schon ursprünglich war das Parlament zugleich eine verwaltende Stelle, und nimmt noch heut zu Tag an der Verwaltung Theil. Ja, es ist sogar Richter, an das früher Appellationen eingelegt werden konnten.

Mittlermaier weist nach, daß jetzt nicht mehr darüber gestritten werden könne, ob das Gesetz nicht noch liberaler hätte seyn können, und daß gegen die Mißbräuche der Re-

gierung, die sie von dem Verbotungsrechte mache, die Constitution Mittel gewähre, von der Regierung Rechenschaft zu fordern. Er zeigt, daß es Grundsatz seyn müsse, Niemand soll wegen Theilnahme an einem Verein bestraft werden, wenn er nicht von der obersten Staatsbehörde als ein unerlaubter, strafbarer Verein erklärt würde. Damit sind die Bedenklichkeiten widerlegt, als ob davon die Rede seyn dürfte, daß eine untere Stelle den Verein verbieten könne. Der Redner schließt: Es sollte aber auch ausgesprochen werden: Niemand dürfe wegen Theilnahme gestraft werden, als wenn er ein gehörig bekannt gemachtes Strafgesetz, das diesen Verein verbietet, übertritt, und es wird also in der Regel bestimmt das Regierungsblatt seyn, wodurch die Staatsregierung das Verbot bekannt macht. Es ist aber auch möglich, daß ein gefährlicher Verein nur unter einem gewissen Stande, der in einem gewissen Ort nur sich findet — denken Sie nur an die Universtitäten, — vorkommt, warum soll jetzt durch das Regierungsblatt ganz allgemein der Verein für strafbar erklärt werden? Das hätte keinen Zweck. Würde aber ein Verein nur local wirken, und die Strafe doch auf eine andere Person gezogen werden, die gar nicht in dem Ort wohnt, und sich auch nicht um das Localblatt zu kümmern braucht, so wird das Gericht wohl auch nicht von einer Strafe sprechen, wenn das Strafgesetz nicht öffentlich der zu strafenden Person bekannt geworden ist. Ich bin fest überzeugt, daß die Kammer nichts wagt, wenn sie der ersten Kammer beistimmt.

v. Kottke: Ich freue mich über die Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs, wornach nämlich das Verbot eines Vereins nie anders als von der Staatsregierung, nämlich dem Staatsministerium, erlassen werden soll. Eine Erklärung aber, die in das Protocoll kommt, ist noch nicht von gleicher Wirkung, wie ein in einem Gesetze ausgesprochener Satz, denn bei vorkommenden Fällen wird man nicht jene Erklärung, sondern die Worte des Gesetzes selbst für entscheidend nehmen. Der Redner zeigt, daß der Ausdruck „Staatsregierung“ nicht gleich bedeutend mit Staatsministerium ist. Er schließt dann: Daß unter dem Wort „Staatsregierung“ hier wirklich auch solche mittlere oder untere Stellen verstanden werden können, zeigen die Bemerkungen der Abg. Mohr und Gerbel, welcher letzterer besonders die Behauptung aufgestellt hat, daß von solchen Localautoritäten, und nicht von der Staatsregierung Vereine sollen untersagt oder verboten werden können, weil das

Staatsministerium sich nicht um die Vereine in allen Orten des Landes kümmern könne. Ich muß mich entschieden gegen diese Ansicht des Abg. Gerbel erklären, weil ich sage: desto besser, wenn sich die Staatsregierung nicht um alle Vereine bekümmerte, das wollen wir ja gerade Alle haben, denn wenn sich die Regierung auch um alle individuellen Handlungen kümmern wollte, so würde ja vollends alle Freiheit aufhören. Die Regierung kümmert sich nur zu viel darum. Es ist aber auch die Auflösung eines Vereins im kleinsten Dorf eine solche Handlung, die meiner Ueberzeugung nach nur von der höchsten Stelle ausgehen kann, wenn es durchaus nicht gefährlich und verderblich seyn soll. Ich vergleiche den Act eines bloßen Localvereins etwa mit der Wegnahme des Eigenthums von irgend einem unbedeutenden Individuum. Allein auch hier muß die Nothwendigkeit der Abgabe des Eigenthums vom Staatsministerium selbst ausgesprochen seyn, und es ist dieß wenigstens einige Garantie dafür, daß nicht dem wahren Staatsinteresse entgegengehandelt wird. Kurz es soll diejenige Behörde sprechen, von der aus doch der eigentliche Impuls kommen wird. Freilich kann man sagen, eine Localbehörde werde Anstand nehmen, einen Verein zu verbieten, weil sie nicht auf dem Standpunct steht, zu entscheiden, ob der Verein die Sicherheit des Staats im Ganzen gefährde; allein sie erhält Belehrung vielleicht ins Geheim, und sie wird alles Erforderliche wissen. Ich kann mich also nach allem dem, was gesagt wurde, dennoch nicht von meiner Ansicht entfernen, daß dieser zweideutige Ausdruck höchst gefährlich ist, und der Fortbestand von Vereinen, die für schöne, edle, humane und wahrhaft bürgerliche Zwecke wirken, in die Willkühr der Behörden gestellt würde. Ich wiederhole also meinen Antrag auf Beibehaltung der früheren Fassung.

A f s c h b a c h schlägt vor, daß man noch den Beisatz mache: auf gesetzlichem Wege.

Staatsrath Winter: Wer den Zweck will, muß die Mittel wollen. Wenn nun die Regierung will, daß die Theilnehmer an einem Vereine, den sie verboten hat, von der Regierung bestraft werden sollen, so muß sie die gesetzlichen Mittel ergreifen, daß die Gerichte von diesem Verbot in Kenntniß gesetzt werden. Nun wird dieses zwar in der Regel das Regierungsblatt seyn, allein es lassen sich Fälle denken, wo es der Klugheit gemäß ist, eine Ausnahme zu machen, und dieß sind die Fälle, wo geheime Verbindungen auf Universitäten bestehen. Die Regierung kann ein Interesse

dabei haben, nicht der ganzen Welt zu sagen, daß ein geheimer Verein sich da gebildet habe. Sie unterdrückt und verbietet ihn, will es aber aus diesen oder jenen Gründen in dem Regierungsblatt nicht sagen. Warum soll sie nun gezwungen seyn, dadurch Nachtheile anderer Art vielleicht herbeizuführen? Es ist genug, wenn es der Universität in legaler Weise verkündigt und das Verbot an die Gerichte gegeben wird. Ich kann mir darunter kein großes Unglück oder einen Eingriff in die bürgerliche Freiheit denken. Die Regierung wird immer die Mittel ergreifen, die zum Zweck führen.

Staatsrath Jolly: Es ist überhaupt nur eine Fiction, daß Vorschriften auch wirklich nur durch das Regierungsblatt zur Kenntniß gebracht werden. Es ist auch eines von den Nothmitteln, das man in Anspruch nimmt, es müsse Jeder den Willen des Gesetzgebers kennen. Wenn von Universitäten die Rede ist, so ist es besser, wenn solche Verbote besonders, statt im Regierungsblatt eröffnet werden. Das Regierungsblatt lesen in der Regel die Studenten gar nicht, denn sie lesen ja kaum die academischen Gesetze, die ihnen in die Hand gegeben werden. Ich muß übrigens, was die Sache im Ganzen betrifft, nur die Bemerkung wiederholen, daß es sich von selbst versteht, daß jedes Verbot nicht weiter wirken könne, als es in der That erlassen ist. Wenn also die Regierung in einzelnen Fällen veranlaßt seyn sollte, nur den bisherigen Theilhabern das Verbot eröffnen zu lassen, so wird sie nicht der Meinung seyn, daß nun auch andere Leute, die bisher nicht Theilnehmer waren, durch künftige Theilnahme strafbar werden könnten. Wenn das Verbot sich nur auf eine einzelne Gemeinde beschränkt, so wird man in derselben Weise sagen, die Strafbarkeit der Fortdauer eines solchen Vereins beschränke sich auf diese Gemeinde. Ich glaube, die ganze Sache hat kein weiteres Interesse, als das der Vereinbarung mit der ersten Kammer, weil ein Gesetz nicht die Sanction erhalten kann, über das nicht die beiden Kammern vollkommen im Reinen sind.

Welker erklärt noch: Der Abg. Mohr glaubt, es sey ungeeignet, allgemeine constitutionelle Grundsätze von England und Frankreich hier zur Sprache zu bringen. Ich überlasse ihm, seiner Meinung zu folgen, und bitte ihn nur, mich auch der meinigen folgen zu lassen, und mir zu sagen, ob wir die Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts entwickeln können, wenn wir nicht an die Quellen der constitutionellen Grundsätze zurückgehen.

Es wird hierauf beschlossen, die Anträge der Abg.

Welcker und v. Kottek nicht anzunehmen, der Fassung der ersten Kammer dagegen beizustimmen. Zu den übrigen Abänderungen wird nichts bemerkt, worauf das ganze Gesetz nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit Ausnahme von drei Stimmen, einhellig angenommen, und damit die Sitzung geschlossen wird.

Der Entwurf des Gesetzes, das Verbot der Errichtung von Vereinen betreffend, heißt nun nach der von beiden Kammern angenommenen Fassung:

Art. 1. Die Staatsregierung kann jederzeit einen Verein, der die Sicherheit des Staats, oder das allgemeine Wohl gefährdet, auflösen, und dessen Fortbestehen verbieten. Die Theilnahme an solchen Vereinen, die von der Staatsregierung durch ein öffentlich verkündetes Verbot ausdrücklich untersagt worden sind, ist strafbar.

Art. 2. Die Theilnehmer an solchen verbotenen Vereinen werden mit bürgerlichem Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 25 fl. bestraft, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn der Verein nach den Gesetzen als ein besonderes Vergehen oder Verbrechen erscheint. Die Mitwirkung zu verbotenen Vereinen durch Ankündigung in öffentlichen Blättern unterliegt den nämlichen Strafbestimmungen.

Die Berufung gegen die Strafurtheile geht an die Hofgerichte.

Art. 3. Die Staatsregierung kann auch die Theilnahme an auswärtigen, die Sicherheit des Staats oder das allgemeine Wohl gefährdenden Vereinen unter gleichen Strafen verbieten.

Art. 4. Alles öffentliche Tragen oder Aufstecken von Abzeichen verbotener Vereine, sie mögen in farbigen Bändern, oder worin immer bestehen, ist untersagt. Wer diesen Verboten zuwider handelt, verfällt, so oft er überwiesen wird, in eine polizeiliche Strafe von 5 fl.

Karlsruhe, den 7. August 1833.

Folgendes ist das Verzeichniß, aller bisher bei der zweiten Kammer eingekommenen Petitionen:

(Fortsetzung.)

In der neunten Sitzung vom 7. Juni 1833.

58. Vorstellung des Kameralpraktikanten und Theilungscommissairs Oberle in Engen, wegen Forderung an das Aerar von 339 fl. 10 fr.

59. Vorstellung des Franz Peter Malsch von Blankenloch,

wegen Forderung an die Gemeinde für Militärverpflegung.

60. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Philippsburg, um Beibehaltung des herrschaftlichen Landesgestüts.

61. Vorstellung des Handelsmanns Jakob Würzweiler, als Agent der Leipziger Feuerversicherung, um Gestattung der Concurrnz dieser Anstalt mit den übrigen ähnlichen licenzirten Anstalten im Lande.

62. Bitte des Gärtners Joseph Künzler in Freiburg, um Pensionserhöhung.

In der zehnten Sitzung vom 10. Juni 1833.

63. Bitte des Erhard Giavina von Freiburg, zu Karlsruhe, um einen besondern Platz im SitzungsSaale zum Nachschreiben der Verhandlungen.

64. Bitte des Ignaz Renner zu Ursaul, um Wiederaufhebung des Verbots zu Betreibung seiner Wirthschaft.

65. Vorstellung der Gemeinde Kappel-Windeck, Abgabe des Bürgergabholzes betr.

In der elften Sitzung vom 12. Juni 1833.

66. Bitte des Johann Demand zu Königshofen, Amts Gerlachsheim, um Unterstützung aus irgend einem Fond.

67. Bitte des Franz Kaver Hund, vormals Soldat, in Ettlingen, um Pensionsverleihung.

68. Gesuch der Gemeinde Rudenberg und Seppenhofen, um Aufhebung alter Abgaben.

69. Eingabe des Rechtspraktikanten Hammer zu Rastatt, die Befoldungen der Rechtspraktikanten betr.

70. Vorstellung der Wirthe in Chrstett, Adersbach und Grombach, wegen des Accises und Dmngelds vom Birnmost.

71. Vorstellung der Stadtgemeinde Wertheim, in Betreff der §§. 17 und 20 des Bürgerrechtsgesetzes.

72. Vorstellung der Stadtgemeinde Freiburg, wegen ihrer Ersatzforderung an die Staatskasse für zur Ungebühr geleistete Jurisdictionskosten.

In der zwölften Sitzung vom 14. Juni 1833.

73. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Blumenfeld über 9 verschiedene Gegenstände.

74. Vorstellung des Caspar Sutter in Adelhausen, Amts Schoppsheim, in Betreff eines Rechtsstreits mit seinen Geschwistern.

75. Vorstellung der Gebrüder Geiser in Rastatt und Freiburg, wegen Erhöhung des Eingangszolls auf Fortepianos.

76. Vorstellung der Gemeinde Berwangen, wegen Aufhebung der Drittheilsgewühren und des Herbrechts.

77. Weitere Vorstellung der Gemeinde Berwangen, wegen Aufhebung des Handlohns, dann

78. wegen Zehentablösung.

79. Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Zeutern, wegen der Straße über Zeutern nach Sinsheim. In der dreizehnten Sitzung vom 18. Juni 1833.

80. Vorstellung der Hofdienerschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Hochseligen Frau Markgräfin Amalie, wegen ihrer Pensionirung.

81. Bitte des Instrumentenmachers Fidel Vogel zu St. Blasien, um Unterstützung zur Erhaltung seiner Forderung ad: 2,568 fl. 38 fr. sammt Zinsen an den ehemaligen Domänenverwalter Vogel zu Thiengen.

82. Vorstellung der Gemeinden Ihringen, Bickensohl, Mördingen und Wasenweiler, Amts Breisach, wegen Unabhängigkeitsklärung der Theilungscommissäre von den Amtsrevisoraten, Besserstellung und Aufhebung ihrer Tagsgewühren.

83. Eingabe des Advocaten Denfinger, Namens der Wittwe des Heinrich Garnier zu Mastadt, wegen Erledigung der gegen ihren Sohn Joseph Garnier verhängten Untersuchung.

84. Vorstellung der Schullehrer der Diocese Kork, in Betreff des Schulgeldes. (Uebergeben durch F e c h t.)

85. Eingabe des Dr. Wolf, Oberlehrer an der israelitischen Schule zu Mannheim, um Verbesserung des israelitischen Volksschulwesens. (Uebergeben durch G e r b e l.)

86. Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Bühl, um Verwandlung des Accises und Ohmgeldes in ein Aversum. (Uebergeben durch K i n d e s c h w e n d e r.)

87. Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Prechthal, um Ausnahme ihrer Thalstraße in den Chausseeverband. (Uebergeben durch S o n n t a g.)

88. Gesuch der Metzgermeister zu Karlsruhe, in Betreff des Aus- und Eingangszolls von Schlachtvieh und rohen Häuten. (Uebergeben durch G o l l.)

89. Vorstellung der Gemeinde Bödigheim, Amts Buchen, wegen willkürlicher und übermäßiger Abgabe an die Ortsgrundherrschaft. (Uebergeben durch M ö r d e s.)

In der vierzehnten Sitzung vom 20. Juni 1833.

90. Vorstellung des Pfarrers Brehm zu Helmsheim, den Blutzehenten der Pfarrei Helmsheim betreffend.

91. Bitte des Georg Gehr von Oberglotterthal, Amts Baldkirch, um Veranlassung einer nochmaligen Untersuchung in seiner Beschwerdesache wegen des Verkaufs seines Hofguts.

92. Vorstellung der Geschwister Jörger zu Gengenbach und Reichenbach wegen ihrer Ansprüche an den Gengenbacher Spitalfond.

93. Vorstellung mehrerer Bürgermeister von Schwellingen, Neckarau, Seckenheim u. in Betreff ihrer Stellung zu den Staatsstellen.

94. Bitte des pensionirten Kreissecretärs Hall in Engen, um Wiederanstellung. (Uebergeben durch M e r k.)

95. Vorstellung der Gemeinde Bühlerthal, wegen Benutzung des Bürgergabholzes. (Uebergeben durch K i n d e s c h w e n d e r.)

96. Vorstellung der Schullehrer zu Sinsheim, Eppingen, Bretten, Neckarbischofsheim, Mosbach, Wiesloch, Pforzheim und Durlach, wegen des Schulwesens, insbesondere wegen der Befoldungsverhältnisse der Schullehrer. (Uebergeben durch W i n t e r v. H.)

97. Eingabe des Pfarrers Noos zu Billigheim, die weltliche Feier der Sonntage betreffend. (Uebergeben durch H e r r.)

98. Eingabe des Amtsrevisors Sonntag zu Gernsbach, wegen eines Gesetzes, welches

a. die Amtsrevisorate in unabhängige Notariate verwandelt,

b. die Tagsgewühren bei den sogenannten Rechtspolizeigeschäften sogleich abschafft und

c. die tüchtigsten Theilungscommissäre zu Staatschreibern erklärt. (Uebergeben durch D u t t l i n g e r.)

99. Beschwerdevorstellung der Bürgermeister und Wahlmänner des Amtsbezirks Achern, wegen der Verhinderung einer freundschaftlichen Zusammenkunft von Seiten der Obrigkeit. (Uebergeben durch W e l d e r.)

100. Bitte der Katharina Christiana Lichtenfels von Karlsruhe, um einstweilige Unterstützung bis zu Ausgang ihres Prozesses mit dem Fiscus wegen der Pforzheimer Pulvermühle.

In der fünfzehnten Sitzung vom 22. Juni 1833.

101. Dankagungsschreiben der Gemeinde Grefgen, Amts Schopfheim, wegen freierer Bewirthschaftung der Privatwaldungen.

102. Vorstellung des Krappfabricanten Siebert u. Comp.

in Mühlburg, um Aufhebung des Ausgangszolls von rohem Krapp.

103. Eingabe des Regierungssecretärs Heunisch zu Mannheim, in Betreff der Dienstverhältnisse zwischen Assessoren, Practicanten und Secretären.

104. Bitte des Johann Franz Verberich zu Buchen, um Rechtshülfe in seiner Forderung für Lieferungen an fremde Truppen.

105. Bitte des Heinrich Mößner in Grözingen, um Rechtshülfe wegen der Ansprüche an ein Testament des Hofraths Loscande.

106. Bitte der Gemeinde Willigheim, Amts Mosbach, um Ablösung der Grundgütern, der Zinsen und Zehnten.

107. Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Baden, um Regulirung der Bürgereinkaufsgelder für nicht jährlich wiederkehrende Bürgernutzungen.

108. Weitere Bitte derselben Stadtgemeinde um Zuweisung der Forstfrevelstrafen. (Nr. 107 und 108 durch Herr übergeben).

109. Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schonach, wegen Lehenverhältnissen. (Durch v. Tschepppe).

110. Vorstellung des Webermeisters Georg Zimmermann und Conf. von Lahr, wegen Forderung an die Salinen-Inspection Rappenauf für gelieferte Salzfäcke. (Durch Kröll).

111. Bitte der Dienstmagd Cäcilia Siegel in Baden, um Belassung der Unterstützung aus dem Victorienfond. (Durch Aschbach).

In der sechszehnten Sitzung vom 25. Juni 1833.

112. Bitte der Bierbrauer zu Wertheim, um Verwandelung der Accise und des Ohmgeldes in Aversen.

113. Vorstellung des Michael Wagner und Conf. zu Wüßlingen, in Betreff eines Rechtsstreits wegen Verkürzung durch einen Ehevertrag.

114. Bitte der Wahlmänner zu Odenheim um Herstellung der Vicinalstraße über Eichelberg und den Stifterhof. (Durch Trefurt).

115. Bitte der Gemeinderäthe zu Schopfheim, Dossenbach und Schwörstadt, um Festsetzung eines Beitrags zur Herstellung der bereits projectirten Verbindungsstraße zwischen dem Wiesenthal und dem Rheinthal. (Uebergeben durch Marget).

116. Bitte der Schullehrer des Decanats Buchen, um Besserstellung. (Uebergeben durch Mördes).

117. Beschwerdevorstellung der Rheinschiffer zu Niederhausen und Weisweil, wegen der Belastung der Schifffahrt auf dem Oberrhein durch die neue Schifffahrtsordnung und Bitte um Abhülfe.

118. Vorstellung der Zollbereiter Bleymanns Wittve zu Albstadt, wegen eines Besoldungsguthabens an den Herrn Fürsten von Salm-Krautheim als Rechtsnachfolger der vormaligen Abtei Schönthal und Probstei Mergentheim. In der siebenzehnten Sitzung vom 28. Juni 1833.

119. Vorstellungen der Gemeinden des Amtsbezirks Hüfingen, a) um Erleichterung der Gültauslösungen. (Uebergeben durch Better).

120. b) wegen guthabender Kriegskostenausgleichungsgelder. (Durch Better).

121. c) Wegen Abschaffung der Fiscigebühren von Theilungscommissariatsgeschäften und Verpflichtung der Beizstände. (Durch Better).

122. d) Um Aufhebung des Conscriptiionsgesetzes. (Durch Better).

123. Vorstellung des Gemeinerechners Hirt und Gemeindevoraths Münzer zu Gutmadingen in der Baar, in Betreff der Gemeindeordnung, insbesondere des Almendgenusses und der Gemeindeumlagen.

124. Vorstellung der Gemeinden Donaueschingen und Hüfingen, betreffend den Vollzug des Gesetzes, wegen Aufhebung alter Abgaben.

125. Bitte der Jacob Hauberschen Eheleute zu Dürrn, Oberamts Pforzheim, um Rechtshülfe.

126. Vorstellung der Schullehrer im Amtsbezirk Mosbach, in Betreff des Schulwesens.

127. Vorstellung des Sonnenwirths Martin Frei von Oberschefflenz, wegen der Gewerbesteuer und Ohmgeld von der eigenen Weinconsumtion.

128. Schreiben des Freiherrn von Wessenberg in Konstanz, die Maria-Victoria-Stiftung betreffend.

129. Vorstellung der Gemeinden Ober- und Rheinhausen (Amts Philippsburg), Alt- und Neulufheim (Amts Schweszingen), wegen des Rheindurchschnitts.

129<sup>1/2</sup>. Vorlage der Druckschrift: „eines badischen Schullehrers: Beurtheilung des Welteschen Lehrgangs in der Schule zu Steinbach bei Bühl.“

130. Vorstellung der Gemeinderäthe und Bürgeraus-



schüsse zu Auerbach, Oberschefflenz, Rittersbach, wegen eines Abkaufsgesetzes über die Berechtigung zur Schäferei. (Uebergerben durch Schaaff.)

131. Vorstellung des Essigfabrikanten Ehrhardt zu Kork, wegen des Brantweinfesselgelds. (Durch Fecht.)

132. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, alte Abgaben, insbesondere Handlohn, Sterbfall, Gültten und Zinse betreffend. (Durch Mördes.)

133. Vorstellung der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim

a) wegen Ausfertigung der Kaufbriefe,

134. b) wegen der Hundetare,

135. c) wegen der Capitalsteuer,

136. d) wegen Tragung der Kriegskosten,

137. e) wegen der Theilungscommissariate und der Aufhebung der Fiscigebühren von ihren Geschäften,

138. f) wegen Controlirung der Amtsführung der Beamten,

139. g) wegen Zehntablösung (sämmtlich durch Mördes).

In der achtzehnten Sitzung vom 2. Juli 1833.

140. Uebersendung einer Druckschrift des Großherzoglich Hessischen Directors und Professors am Schullehrerseminar, Rieß zu Bensheim, — über die Errichtung, den Fortgang und Bestand des Schulseminars.

141. Bitte des Alttschullehrers Johann Matt zu Strittmatt, um Aufnahme unter die Zahl der pensionirten Schullehrer.

142. Bitte des Schullehrers Hagist zu Wambach, Amts Schoppsheim, um Verbesserung des so sehr geringen Schuldienstes daselbst durch Ankauf einiger Güterstücke.

143. Bitte der Gemeinde Wertheim, um Bewirkung des Anschlusses unseres Vaterlandes an ein Deutschland umfassendes Zollsystem.

144. Bitte der Bürgermeister Namens der Gemeinden Leibertingen, Krenheinstetten, Neuthe ic., um Aufhebung der Bann- oder Zwangmühlen (Durch v. Lscheppe).

145. Bitte sämmtlicher Gemeinden und Theilungscommissäre im Amtsbezirke Breisach, um Verwandlung der Amtsrevisorate in unabhängige Notariate und Abschaffung der Tagsgelühren der Theilungscommissäre (durch Seramin).

146. Bitte der Gemeinde Brigach, Amts Hornberg, um Aufhebung der Bannrechte (Durch Beck).

147. Bitte der Bürgermeister Wicker, Braunwarth und Consorten zu Salem ic. im Namen der Salemschen Lehensleute, wegen ihrer Lebensverhältnisse (Durch Beck).

148. Bitte der Wirth im Amtsbezirke Heiligenberg, um Verwandlung der Weinaccis- und Ohmgeldsabgaben in Aversen (Durch Beck).

149. Bitte der Schullehrer zu Rickenbach, Amts Säckingen, um Aufbesserung ihrer Besoldungen (Durch Trötschler).

150. Bitte der Gemeinden Strümpfelbrunn, Katzenbach, Dielbach und einiger anderen Orte, Amts Eberbach, um Aufhebung alter Abgaben an die Markgräflisch Badische Standesherrschaft Zwingenberg (Durch Schaaff).

151. Bitten der Gemeinden Unter-, Mittel- und Oberschefflenz:

a. um Aufhebung des Herdrechtgeldes;

152. b. um Aufhebung des großen und kleinen Zehnten;

153. c. um Einführung einer Capitaliensteuer (Durch Schaaff übergeben).

154. Vorstellung der Gemeinden Prechtthal, Oberwinden, Niederwinden und anderer mehr, wegen Abgabe des Bürgergabs und Bauholzes auf dem Stamm (Durch Sonntag).

155. Bitte der Elisabetha und Johanna Drthner in Bühl, um Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond (Durch v. Kottek).

156. Bitte des Hintersassen Melchior Scheidel in Bühl, um Unterstützung aus dem Maria-Victoria-Fond (Durch v. Kottek).

157. Bitte der Bürgermeister im Oberamtsbezirk Lahr, um Beibehaltung des Landesgestüts (Durch Völker).

158. Bitte der Schullehrer des Amtsbezirks Triberg, um Besserstellung der Schullehrer (Durch Fecht).

In der neunzehnten öffentlichen Sitzung vom 5. Juli 1833.

159. Bitte der Gemeinden des Oberamts Lörrach, nämlich Lannenkirch, Mappach, Egringen, Schallbach, Holzen, Rümmlingen, um Wiederaufnahme der Straße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den Straßensverband.

160. Vorstellung des Burkhard Häfner zu Schweinberg, Amts Walldürn, wegen Untersuchung einer Recessschuld zur dortigen Kirchenpflege.

161. Vorstellung der Maria Josepha Beck in Bruchsal, wegen ihrer Ansprüche an die Verwaltung der milden Stiftungen (Durch von Kottek).

(Fortsetzung folgt.)